



NACHFOLGE IM PRIVATVERMÖGEN

Teil 3 – Die Einflussfaktoren

Familienunternehmer widmen häufig ihr ganzes Tun und Schaffen dem unternehmerischen Vermögen. Allerdings führen Ausschüttungen, Gehälter, Erbschaften etc. im Laufe der Zeit auch zum Aufbau beachtlicher liquider Privatvermögen. Dieser Aufbau kann zu Herausforderungen und Problemen bei der Übertragung innerhalb der komplexen Familienstrukturen führen. In Teil 3 unserer 5-teiligen *aspekte*-Reihe widmen wir uns den (steuerrechtlichen) Einflussfaktoren und Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vermögensübertragung auf die nächste(n) Generation(en).

1. Der Lebens- oder Ehepartner der Kinder

Die größte Angst vieler Unternehmer ist die vor dem meist noch nicht bekannten Ehe- oder Lebenspartner ihrer Kinder. Welchen Einfluss wird er/sie auf das Kind nehmen? Welche Einstellung hat er/sie zum Vermögen des Kindes? Ist er/sie dem Kind gar nur aufgrund seines großen Vermögens zugeneigt? Dies sind nur einige wenige Fragen, die sich sehr vermögende Eltern immer wieder stellen und diskutieren wollen. Zudem sorgen sie sich oft um den Verbleib des Vermögens, sollte die Ehe des Kindes frühzeitig durch dessen Tod oder eine Scheidung beendet werden. Wie leicht können große Vermögensteile durch Tod oder Scheidung in einen Bereich gelangen, der mit der Familie an sich eigentlich nichts mehr zu tun hat oder (mehr) haben will. Besonders beunruhigend wird diese Situation auch, sofern und sobald sich auf der Ebene des Kindes eine „Patchwork-Familie“ bildet, der Partner resp. Partnerin also Kinder aus einer früheren Verbindung „mitbringt“. Zur Lösung dieser Problematik denken viele sofort an den Ehevertrag, der so manche Probleme zu lösen vermag. Was viele aber nicht beachten, ist, dass sich manchmal die Rechtsprechung zu diesen Verträgen ändern kann und der einst als sicher gedachte Weg nicht so eintritt wie erhofft. Hier empfiehlt es sich ebenso wie bei Testamenten, diese in regelmäßigen Abständen rechtlich und steuerrechtlich überprüfen zu lassen. Denn es gilt letztlich der noch viel schwerer zu beantwortenden Frage sehr frühzeitig und entgegen jeder Romantik vorzubeugen: Was kann man tun, sollte der Ehevertrag nichtig sein, die Ehe aber schon mehr als bröckeln? Hier stehen dann nach aller Erfahrung sehr teure Verhandlungsrunden ins Haus.

»Die Erbschaftsteuer ist in Deutschland ein allzeit brisantes und letztlich unkalkulierbares Politikum mit populistischem Einschlag.«

- ① Der Umgang mit liquiden Vermögenswerten
- ② Die Kinder
- ③ **Die Einflussfaktoren**
- ④ Die steuerlichen Aspekte
- ⑤ Die zehn goldenen Regeln

Dieser Artikel erschien im Original in „Nachfolge im Familienunternehmen“ des Bundesanzeiger Verlages. Autoren sind Dr. Claudia Klümpen-Neusel und Dr. Peter Raskin, Leiter Private Banking bei Berenberg.

In *aspekte* bereiten die Private-Banking-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind. www.berenberg.de/familienunternehmer

- Familienunternehmer
- Key Clients
- Senior Executives
- Stiftungen
- Maritime
- Sportler
- Private Clients



2. Erbschaftsteuer

Wird das unternehmerische oder in Immobilien gebundene Vermögen nicht schon zu Lebzeiten übertragen, soll das liquide Vermögen in vielen Fällen dazu dienen, später einmal die Erbschaftsteuer, die auf das illiquide Vermögen anzufallen droht, zu finanzieren, damit nicht zur Unzeit Vermögensteile unter Inkaufnahme von Zerschlagungsverlusten veräußert werden müssen. Dabei sollte man sich heute nicht auf die vergleichsweise günstige Situation bei der Besteuerung des Unternehmensübergangs verlassen. Die Erbschaftsteuer ist in Deutschland ein allzeit brisantes und letztlich unkalkulierbares Politikum mit populistischem Einschlag. In jedem Fall muss eine liquide Vorsorge bei größeren – und eventuell teilweise fremdfinanzierten – Immobilienvermögen getroffen werden, die nahe am Verkehrswert voll steuerpflichtig sind. Was aber, wenn diese Liquidität bereits auf die Kinder übertragen wurde, diese sie aber entgegen des Angedachten aufgezehrt oder anderweitig belastet haben? Der Rat muss auch hier vorher einsetzen: Solche strategische Liquidität gehört nicht in unkontrollierte Hand, sondern in die oben schon erwähnte Familienholding. Wer hier zu spät kommt, hat noch eine – wenn gleich schwächere – Chance: Er bzw. sie muss dem Kind ermöglichen, auf ihr – der Eltern – eigenes Leben eine Risikolebensversicherung in Höhe der in etwa zu erwartenden Erbschaftsteuer abzuschließen, zumindest für Teile von dieser. Die mit der Prämiengewährung und vor allem der Gesundheitsprüfung verbundenen Fragen sind mit einem erfahrenen Bank und/ oder Versicherungsberater zu besprechen und zu lösen. Eine letzte Garantie dafür, der Erbe werde die Versicherungssumme korrekt verwenden, besteht so noch nicht. Daher ist es einen Gedanken wert, die Police in einen gesellschaftsrechtlichen Mantel unter zuverlässiger Aufsicht einzulegen.

Strategische Liquidität nicht in unkontrollierte Hände geben

3. Interessen des minderjährigen Erben im Spannungsverhältnis mit denen des gesetzlichen Vertreters

In Fällen, in denen der Vermögensträger einen deutlich jüngeren Ehepartner und man zusammen ein sehr junges gemeinsames Kind hat, macht sich der Vermögensträger nicht selten Gedanken über die Phase zwischen dem Zeitpunkt seines statistisch naheliegenden Vorversterbens und dem Eintritt der Volljährigkeit seines Kindes. Denn er befürchtet, dass der verbleibende gesetzliche Vertreter des Kindes diese Vertretungsmacht bewusst oder unbewusst einsetzen könnte und das Vermögen des Kindes dem Rat eines schlechten Beraters oder gar neuem Ehepartner folgend gefährdet oder gar vernichtet. Es handelt sich dabei um ein sehr heikles Problem, da man dies oft mit dem Ehepartner selbst nicht besprechen will oder kann. Zeigt man doch, dass man ihm nicht so recht traut bzw. ihm nichts zutraut oder ihn gar anfällig sieht für den Einfluss Dritter.

Zur Lösung dieser Problematik kann man zuallererst an die Gestaltungsmöglichkeiten des Erbrechts, z.B. in geeigneten Fällen an die Bestellung eines Testamentsvollstreckers oder eines Pflegers für das Ererbte denken. Doch seltsamer-



weise wird dem entgegnet, dass man dadurch das oben beschriebene Misstrauen manifestiert und diesen Eindruck beim Partner nicht hinterlassen möchte. Aber auch andere Lösungen sind denkbar. Neben gesellschaftsrechtlichen Lösungen, in welche der Partner mit eingebunden sein könnte, wäre auch hier an den Einsatz von Kapitallebensversicherungen zu denken. Beide Instrumente lassen sich dann vielleicht eher als steuerlich motiviert, denn als Ausdruck eines Misstrauens oder einer Sorge darstellen. Sie können u.a. so strukturiert werden, dass z.B. ein Teil des Vermögens unabhängig vom Tod des versicherten Lebens erst an einem bestimmten Tag (z.B. am 25. Geburtstag) dem Erben zufließt und der Deckungsstock bis dahin von einer vertrauten Bank im Rahmen einer individuell genau festgelegten Strategie verwaltet wird.

Fazit

Die beschriebenen Vermögensaspekte bei der Vermögensübertragung des Privatvermögens erscheinen auf den ersten Blick banal oder gar abwegig. Die Beratungspraxis zeigt aber, dass sie regelmäßig vergessen, unterschätzt oder als „doch nicht bei uns“ abgetan und daher missachtet werden. Nicht selten kann dies für das Vermögen, das Wohlergehen der Kinder, aber auch für den Familienfrieden zu mitunter erheblichen Gefahren führen. Sie sollten daher frühzeitig mit erfahrenen Beratern diskutiert werden.

Hinweis:

Die in diesem Informationstext dargestellten Regelungen können sich im Rahmen der Gesetzgebung und durch Verwaltungsanweisungen ändern. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und ersetzen nicht die individuelle steuerliche Beratung durch einen Steuerberater. Die Informationen wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Berenberg übernimmt für den Inhalt und die Vollständigkeit der Angaben keine Haftung.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Dieses Dokument stellt keine Finanzanalyse im Sinne des § 34b WpHG, keine Anlageberatung, Anlageempfehlung oder Aufforderung zum Kauf von Finanzinstrumenten dar. Es ersetzt keine rechtliche, steuerliche oder finanzielle Beratung. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei, insbesondere eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen, die wir für vertrauenswürdig halten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir dennoch keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Präsentation zu erstellen. Für den Eintritt der in diesem Dokument enthaltenen Prognosen oder sonstigen Aussagen über Renditen, Kursgewinne oder sonstige Vermögenszuwächse übernehmen wir keine Haftung. Wir weisen darauf hin, dass frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung sind. Zur Erklärung verwandter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweise – Vervielfältigung sowie der Weitergabe der Studie ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Stand: März 2016.

➤ Im vierten Teil „Die steuerlichen Aspekte“ unserer *aspekte-Reihe* „Nachfolge im Privatvermögen“ betrachten wir die steuerlichen Grundprinzipien hinsichtlich der Vermögensübertragung.



BERENBERG
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de